

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES ANHANGES DER STÄRKEINDUSTRIE ZU § 7 RKV ABÄNDERUNG DES ABS. 2

ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für die

AGRANA STÄRKE GMBH
Werke Gmünd, Aschach und Pischelsdorf

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für die AGRANA STÄRKE GMBH - Werke Gmünd, Aschach und Pischelsdorf
- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Juni 2019** in Kraft.

III.

Der Anhang der Stärkeindustrie wird zu § 7 RKV wie folgt ergänzt:

Zu § 7 Überstundenarbeit:

Der § 7 Abs. 2, 2.Satz RKV wird durch folgenden Satz ersetzt:

Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.

Wien, am 2. Mai 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

AGRANA STÄRKE GMBH

DI Josef GRANNER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Franz STÜRMER